



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Z1.292/86

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2 Z
1015 W i e n

Datum: 22. SEP. 1986

Zu GZ. ZT-100/23-III/7/86

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Zolltarifgesetz 1958 geändert werden soll

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Zolltarifgesetz 1958 und das Ausgleichsabgabengesetz geändert werden soll.

Der Änderung der Tarifnummern von landwirtschaftlichen Produkten wird nicht entgegengetreten. Die Zollfreistellung von Tonträgern mit Aufzeichnung von Software wird bewirken, daß die Bemessung der Einfuhrumsatzsteuer nicht mehr nach dem Zollwert, sondern nach dem vereinbarten Kaufpreis erfolgt, der auch die Kosten für die gespeicherten Daten beinhaltet. Damit wird eine Gleichstellung mit den Inlandsumsätzen bewirkt, was zu begrüßen ist.

25 Ausfertigungen wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Wien, am 15. September 1986

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident